

Regional

Grund zum Feiern: Das Netzwerk AiP/SiP hat sich mit der Novelle des Architektengesetzes (s. S. 4) in JunAS umbenannt – kurz für Junior-Architekt:innen/Stadtplaner:innen. Dass die Doppelabkürzung verschwindet, ist auch ein Zeichen für den Zusammenhalt der Fachrichtungen. Der wird unter anderem bei Gelegenheiten wie dem Sommerfest des Netzwerks gestärkt.



Architektenkammer
Baden-Württemberg

Kammerwahlen 2026

Sonne, Eis, Wählen!

Kreuze setzen für Kammergruppenvorstand und Mitglieder der Landesvertreterversammlung (LVV)

Mit den Sommerferien nahe die Kammerwahlen. Vom 1. Juli bis zum 1. August, 16 Uhr, öffnet das digitale Wahllokal der Architektenkammer Baden-Württemberg. Alle Mitglieder wählen die Vorsitzenden oder erstmals auch die Kollektivvorstände ihrer jeweiligen Kammergruppe sowie die Landesvertreterinnen und Landesvertreter. Basisdemokratisch bestimmen sie über die Besetzung des Architektenparlaments und somit über die künftige Ausrichtung der Kammer mit.

Allgemein stehen die Zeichen auf strukturelle und personelle Erneuerung. „Aufgrund der Amtszeitbegrenzung auf derzeit noch drei Amtsperioden werden etliche Positionen neu besetzt. Das trifft in diesem Jahr auch auf die Präsidentschaft von Markus Müller zu“, so AKBW-Hauptgeschäftsführer Hans Dieterle. „Seine Amtszeit war stark von berufspolitischer Arbeit und der Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmbarkeit der Kammer geprägt.“ Wer künftig Präsident oder Präsidentin wird, entscheidet die dann neu gewählte Landesvertreterversammlung am 27. und 28. November in Friedrichshafen. „Wechsel durch die Amtszeitbegrenzung erfolgen aber auf allen Ebenen: bei Landesvertreterinnen

und -vertretern, Landesvorstand, Bezirksvorständen, Kammergruppenvorständen und – nicht zuletzt – Anfang 2027 auch in den Ausschüssen, Kompetenzteams und Arbeitsgruppen“, so Hans Dieterle.

Neue Satzung und Wahlordnung wirken Neben der Amtszeitbegrenzung sorgen Änderungen der Satzung und der Wahlordnung für eine Neuaufstellung in vielen Gremien. „Der noch amtierende Vorstand gab sich zum Ende seiner Amtszeit den klaren Auftrag, die Gremien zu verkleinern, um Kosten einzusparen und zu arbeitsfähigen Größen zurückzukehren“, erklärt Hans Dieterle. Die Landesvertreterversammlung

(LVV) wird rund ein Viertel kleiner: Sie reduziert sich von etwa 120 auf rund 90 Mitglieder. Der Landesvorstand schrumpft von 18 auf zwölf Personen. Künftig sind die Kompetenzen also auf weniger Schultern als bisher zu verteilen.

Auch gilt es, die unterschiedlichen Gremien besser zu verschränken. „Der neue Landesvorstand wird entscheiden, in welcher Form die Kompetenzteams als Expertengremien fortgeführt werden“, so Hans Dieterle. „Aufgrund der Diskussionen auf den Arbeitstagen der Bezirksvertreterversammlungen im Frühjahr und der letzten LVV im vergangenen November gehe ich aber stark davon aus, dass

Termine

Wahl der Kammergruppenvorstände und Landesvertreter:innen

Möglichkeit der Kandidierendenvorstellung in den Kammergruppen
8. bis 26. Juni

Versand der Wahlunterlagen
30. Juni

Online-Wahl
1. Juli bis 1. August

In den Kammergruppen werden die Vorsitzenden und deren Stellvertretungen gewählt, in ganz Baden-Württemberg die

Landesvertreterinnen und Landesvertreter. Die Wahl erfolgt online. Briefwahlunterlagen können beantragt werden. Weitere Informationen dazu in den Wahlunterlagen, die unaufgefordert per Post kommen.

Stimmauszählung
6. bis 7. August

Der Wahlausschuss stellt die Ergebnisse fest: Welche Vorstände haben die Kammergruppen? Welche Mitglieder ziehen in die Landesvertreterversammlung ein?

Bekanntgabe der Ergebnisse
Ab 10. August auf der Webseite der AKBW

Bezirksvorstand

Fristende für Wahlvorschläge
12. Oktober, 16 Uhr

Ab dem 10. August können Mitglieder der Bezirksvertreterversammlung Kandidaturen für den jeweiligen Bezirksvorsitz, dessen Stellvertretung sowie als Beisitzer:innen im Bezirksvorstand vorschlagen. Die Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt über das Wahlformblatt Nr. 2.

Versand der Unterlagen zu den Bezirksvertreterversammlungen und zur Landesvertreterversammlung
22. Oktober

Die Kammermitglieder bestimmen, wer ab 2026 der LVV angehört. Diese wählt im Herbst in Friedrichshafen das Präsidium und den Landesvorstand.



Landesvorstand, Kompetenzteams und Landesvertreterversammlung stärker verwoben werden.“

All dies messe der Auswahl an Personen eine noch größere Bedeutung bei als bisher. Wählerinnen und Wähler sollen deshalb die Möglichkeit haben, sich umfassend über die zur Wahl stehenden Personen informieren zu können. „Damit sich die Kandidatinnen und Kandidaten besser präsentieren können, haben wir unseren Dienstleister für die Online-Wahlen gewechselt. Auf der neuen Wahlplattform haben die Kandidierenden nun die Möglichkeit, sich vorzustellen. Vom digitalen Wahlzettel aus kann man jederzeit auf diese Kandidierendenvorstellungen zugreifen.“

Neu: Für den Kammergruppenvorstand können nun auch Kollektive kandidieren

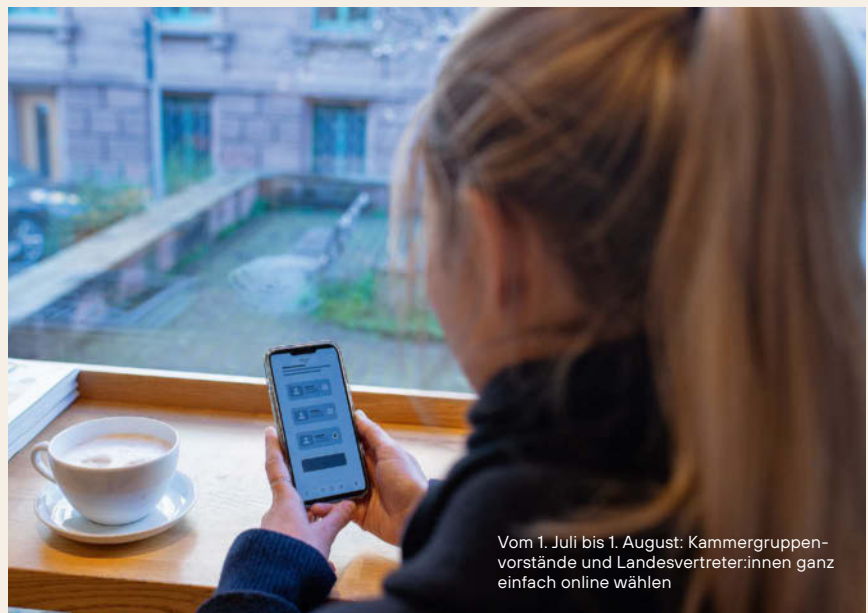
Eine wesentliche Änderung gibt es auch auf der Ebene der Kammergruppen. „Erstmals können Kollektivvorstände für den Kammergruppenvorsitz antreten“, erklärt Dieterle. Es gebe zwar bereits Kollektive in einigen Kammergruppen. Bislang durften diese jedoch nur dann tätig werden, wenn sich keine Kandidatur für einen Vorsitzposten fand. Nun seien Kollektivvorstände gleichgestellt. „Der Wunsch, als Kollektiv im Team kandidieren zu können, wurde immer häufiger geäußert. Deshalb hat die Landesvertreterversammlung die Möglichkeit dazu letztlich auch beschlossen“, erläutert der Hauptgeschäftsführer. „Damit wollen wir ermöglichen, dass die Arbeit auch formal auf mehrere Schultern verteilt werden kann und sich nicht zwangsläufig auf Vorsitz und Stellvertretung konzentriert.“

In vielen Kammergruppen hat aber auch die bisherige Struktur sehr gut funktioniert. Deshalb haben wir jetzt gleichberechtigt beides ermöglicht und sind sehr gespannt, wie sich die Kammergruppenarbeit in den nächsten Jahren entwickelt.“

Die Gewählten sind künftig für fünf statt für vier Jahre im Amt und dürfen dann maximal ein Mal – statt wie bisher zwei Mal – in dasselbe Amt gewählt werden. Auch dieser Schritt soll den Kammerhaushalt entlasten und den Mitgliedern künftig noch mehr Möglichkeiten geben, sich beteiligen und in Ämter wählen lassen zu können. Die nächste Chance auf ein Kammeramt auf Landes- oder Kammergruppenebene besteht folglich 2031. Bis dahin gilt: Wählen

gehen! „Auch wenn Sie dieses Mal nicht selbst kandidieren, beteiligen Sie sich bitte an den Kammerwahlen. Wählen Sie Ihren Kammergruppenvorstand und Ihre Landesvertreterinnen und Landesvertreter im Architektenparlament“, appelliert Hans Dieterle an die Mitglieder. „Damit tragen Sie Ihren Teil zur berufspolitischen Ausrichtung bei und legitimieren die Arbeit Ihrer Kammer.“ Aufgrund der vielen ausscheidenden LVV-Mitglieder sind die Gestaltungsmöglichkeiten mit der eigenen Stimmabgabe diesmal besonders groß. Die Zugangsdaten zur Online-Wahlplattform sowie Informationen zu einer möglichen Briefwahl erhalten alle Kammermitglieder unaufgefordert ab dem 30. Juni per Post.

FGO



Vom 1. Juli bis 1. August: Kammergruppenvorstände und Landesvertreter:innen ganz einfach online wählen

Bezirksvertreterversammlungen **2. bis 6. November**

Wahl der jeweiligen Bezirksvorsitzenden und deren Stellvertreter:innen sowie der Beisitzer:innen.

Landesvorstand und Präsidium

Fristende für Wahlvorschläge

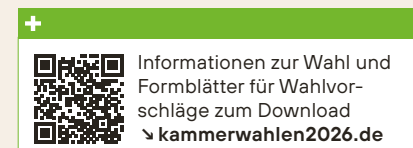
9. November, 16 Uhr

Ab dem 10. August können Mitglieder der Landesvertreterversammlung Kandidaturen als Präsident:in, Vizepräsident:innen, Fachrichtungsvertretung im Landesvorstand und Junior-Mitglied im Landesvorstand vorschlagen. Die Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt über das Wahlformblatt

Nr. 4. Ebenfalls darüber können Mitglieder des Haushaltsprüfungsausschusses zur Wahl vorgeschlagen werden.

Landesvertreterversammlung **27. und 28. November**

Die Mitglieder der Landesvertreterversammlung wählen Präsident:in, Vizepräsident:innen, Fachrichtungsvertreter:innen im Landesvorstand sowie das Junior-Mitglied im Landesvorstand. Mit dem dann voll besetzten Präsidium und Landesvorstand ist die Landesvertreterversammlung für die Legislatur komplett.



Recht

Was ändert sich für Mitglieder?

Novelle von Architektengesetz und Architekten-eintragungsverordnung seit 28. Februar in Kraft



Mit Blick auf die Gesetzesnovelle rief Kammerjustiziarin Sonja Scharowski bei der LVV 2025 die von der LVV 2019 und 2022 gefassten Vorratsbeschlüsse zur AKBW-Satzung und -Berufsordnung in Erinnerung.

Die vom baden-württembergischen Landtag beschlossenen Novellierungen des Architektengesetzes (ArchG) und der Architekteneintragungsverordnung (ArchGEintrV) beinhalten neben formalen Aspekten auch wesentliche Änderungen für Kammermitglieder.

Aus AiP/SiP wird JunAS

Seit über 25 Jahren gibt es in Baden-Württemberg die Architekt:innen und Stadtplaner:innen im Praktikum (AiP/SiP). Diese im Architektengesetz verankerte Berufsbezeichnung wird nun durch „Junior-Architekt“ bzw. „Junior-Architektin“ ersetzt. Entsprechendes gilt für die Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung. Abgekürzt heißen die Junior-Mitglieder nun JunAS.

Der Zusatz „im Praktikum“ hatte in der Berufspraxis immer wieder zu Missverständnissen geführt: Obwohl es sich bei den bisherigen AiP/SiP um Hochschulab-

solvent:innen handelt, sahen sowohl Bauherrschaften als auch Architektinnen und Architekten diese oft als Praktikant:innen im klassischen Sinne – also Studierende, die nebenbei arbeiten – und bezahlten sie auch entsprechend. Dies wird den Junior-Mitgliedern, die ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium vorweisen können, nicht gerecht. Die neue Bezeichnung „Junior-Architekt:in“ oder „Junior-Stadtplaner:in“ soll dem entgegenwirken. Gleichzeitig trägt sie der zunehmenden Internationalisierung des Berufsstands Rechnung – schon jetzt wird „Architekt:in im Praktikum“ im Englischen mit „Junior Architect“ übersetzt.

Die Mitgliedschaft der Junior-Architekt:innen und Stadtplaner:innen in Baden-Württemberg zeichnet sich im Gegensatz zu den Junior-Mitgliedschaften vieler anderer Bundesländer dadurch aus, dass mit ihr ein Stimmrecht einhergeht. Zudem haben die AiP/SiP – jetzt JunAS – seit 2014 anteilig Sitze in der Landesvertreterversammlung,

einen Sitz im Landesvorstand sowie Mitwirkungsbefugnisse in kammerinternen Gremien – vergleichbar mit einer Vollmitgliedschaft.

Die Berufsbezeichnungen „Junior-Architekt:in“, „Junior-Innenarchitekt:in“, „Junior-Stadtplaner:in“ und „Junior-Landschaftsarchitekt:in“ genießen Titelschutz. So eingetragene Mitglieder sollten insbesondere beachten, dass das voranzustellende Wortglied „Junior“ und der notwendige Bindestrich exakt in dieser Form ohne sprachliche Abwandlungen als Berufsbezeichnung geführt werden, um eine Verwechslung mit den vorbehaltlos eingetragenen Mitgliedern auszuschließen und keine wettbewerbsrechtliche Abmahnung zu riskieren.

Aufgrund von Übergangsvorschriften sind keine Anträge auf Umtragung notwendig. Wer bereits am 27. Februar 2026 berechtigt gewesen ist, die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im Praktikum“ zu führen,

ist nun auch berechtigt, sie mit dem voranzustellenden Wortglied „Junior-“ zu führen.

Rechtssicherheit durch Wegfall der Tätigkeitsarten

Das neue ArchG unterscheidet bei der Eintragung in die Architektenliste nicht mehr zwischen einzelnen Tätigkeitsarten (frei, angestellt, beamtet, baugewerblich). Differenziert wird je nach tatsächlicher Berufsausübung nur noch zwischen „Architekt“ bzw. „Architektin“ oder „freier Architekt“ bzw. „freie Architektin“. Die Eintragung als „Architekt“ vereint damit zukünftig alle selbstständig, angestellt, verbeamtet oder baugewerblich Tätigen. Entsprechendes gilt für die Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung.

Wer die erweiterte Berufsbezeichnung „frei“ führt, bringt nach außen gegenüber Auftraggebern zum Ausdruck, dass er sich „ausschließlich unabhängig und eigenverantwortlich“ seinen Berufsaufgaben widmet und frei von baugewerblichen Interessen ist (§ 2 (2) ArchG). Das stärkt das Vertrauen in den „freien (Innen-/Landschafts-) Architekten/Stadtplaner“. Das Führen der erweiterten Berufsbezeichnung setzt eine entsprechende Eintragung in die Architektenliste voraus.

Die vorherige Unterscheidung nach den Tätigkeitsarten ließ die Berufsausübung in Mischformen nach der ständigen Rechtsprechung des Berufsgerichts für Architektinnen und Architekten nicht zu – es sei denn, es handelte sich um eine Nebentätigkeit in geringem Umfang. Das trug dem steigenden Bedürfnis nach flexibleren und familienfreundlicheren Arbeitsmodellen der Mitglieder nicht ausreichend Rechnung. Die Änderung des Architektengesetzes ermöglicht nun auch Teilzeit-Arbeitsmodelle, z. B. zur schrittweisen Entwicklung aus einer Angestelltentätigkeit in die Selbstständigkeit.

Aufgrund von Übergangsvorschriften sind grundsätzlich keine Anträge auf Umtragung notwendig. Wer am 27. Februar 2026 als angestellt, beamtet oder baugewerblich eingetragen war, wird zukünftig als „Architekt:in“, „Innenarchitekt:in“, „Landschaftsarchitekt:in“ oder „Stadtplaner:in“ in der Architektenliste geführt. Gleiches gilt für die erweiterte Berufsbezeichnung „frei“.

Wer allerdings seinen Beruf selbstständig ausübt und nicht länger als „frei“ eingetragen sein möchte, kann eine Umtragung zum „(Innen-/Landschafts-)Architekt/Stadtplaner“ bzw. zur „(Innen-/Landschafts-)Architektin/Stadtplanerin“ beantragen, verzichtet damit aber darauf, seine besondere Unabhängigkeit von baugewerblichen Interessen gegenüber Auftraggebern zum Ausdruck zu bringen. Mischformen mit einer anteiligen Angestelltentätigkeit sind lediglich bei einer Eintragung als „(Innen-/Landschafts-)Architekt:in“ oder „Stadtplaner:in“ möglich, nicht hingegen bei einer Eintragung mit dem Zusatz „frei“.

Ist der Architekt/Stadtplaner Gesellschafter und/oder Geschäftsführer einer Berufsgesellschaft, hat eine entsprechende Umtragung unter Umständen Folgen für die zulässige Gesellschaftsform, erforderliche Mehrheitsverhältnisse und die Firmierung. Die AKBW-Rechtsabteilung berät hierhin gehend gern.

Geänderte Bestimmungen für Berufsgesellschaften

Die Regelungen zur Zusammensetzung von Berufsgesellschaften setzen Vorgaben aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs um und verwirklichen die Spielräume, die das Gesetz des Bundes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts geschaffen hat. So stehen nun zusätzlich die Gesellschaftsformen „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (eGmbH), „offene Handelsgesellschaft“ (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) und GmbH & Co. KG als Berufsgesellschaften zur Verfügung.

Weiterhin regelte das baden-württembergische Architektengesetz bisher ähnlich wie Architektengesetze anderer Länder als zwingende Voraussetzung für die Eintragung von Gesellschaften in das Gesellschaftsverzeichnis der Architektenkammer unter anderem, dass alle an ihr Beteiligten natürliche Personen sein mussten, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen. Zudem mussten die Mehrheit des Kapitals und die Stimmmehrheit unter den Gesellschaftern bei in die Architektenliste eingetragenen Mitgliedern liegen sowie sämtliche Geschäftsführer oder Vorstände in die Architektenliste eingetragen sein. →

»Das neue
Junior-« ist
international
verständlich.«

Mirjam Schnapper, AKBW-Landesvorstand



Mirjam Schnapper vertritt die JunAS im Landesvorstand. Im Video-Interview äußert sie ihre Freude über die Umbenennung der ehemaligen AiP/SiP.

»Beteiligungsformen können besser gesteuert werden.«

Jens Rannow, Bezirksvorsitzender Tübingen

Diese Regelungen wurden unter anderem wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angepasst. Nun muss eine Berufsgesellschaft nicht „nur“ Berufsaufgaben nach § 1 Architektengesetz zum Gegenstand des Unternehmens haben, sondern dies können auch weitere freiberufliche Leistungen sein. An eingetragenen Berufsgesellschaften können sich zukünftig natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften bis zu 50 % beteiligen, die zur Erbringung von freiberuflichen Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen beitragen können. Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs sollen mithilfe dieses Wortlauts ausschließlich investmentgetriebene Übernahmen ausgeschlossen werden. Berufsgesellschaften, die die erweiterte Berufsbezeichnung „frei“ in der Firmierung führen wollen, müssen sicherstellen, dass sie weiterhin „nur“ Berufsaufgaben nach § 1 Architektengesetz zum Gegenstand des Unternehmens haben und mindestens die Hälfte der Gesellschafter die erweiterte Berufsbezeichnung „frei“ führen darf. Diese Liberalisierung fördert den interdisziplinären Zusammenschluss mit anderen Berufsgruppen, z. B. Beratenden Ingenieuren, zum Zweck eines breiter aufgestellten Leistungsportfolios.

In Bezug auf die Firmierung ist künftig erforderlich, dass die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder des Stimmenanteils innehaben, im Namen der Berufsgesellschaft in geeigneter Weise kenntlich gemacht wird. Die Regelung dient dem Schutz der Auftraggeber, die auch Verbraucher sein können. Sie sollen schnell und eindeutig erkennen können, welche Kompetenzen die Berufsgesellschaft neben ihrer



Architektentätigkeit aufweist, um eine informierte und transparente Entscheidung zur Zusammenarbeit treffen zu können.

Ziel der Öffnung ist, die Organisationsmöglichkeiten des Architektenberufs zu flexibilisieren, damit die Attraktivität des Standorts Baden-Württemberg zu stärken und bestehende Ungleichheiten zu anderen freien Berufen abzubauen, die die entsprechende Gesetzesänderung auf Bundesebene bereits umgesetzt haben.

Hinsichtlich des Umfangs der Versicherungspflicht gilt es zu beachten: Bei den Berufsgesellschaften sowie der Architekten/Stadtplaner-PartGmbH kann nunmehr die Leistung des Versicherers unabhängig von der Anzahl der Partner/Gesellschafter für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf mindestens den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssummen begrenzt werden (Maximierung).

Änderungen im Übrigen

Formale Aspekte im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse wurden modernisiert. So sind Erleichterungen sowie eindeutige und klarstellende Formulierungen zur Übersetzung von Dokumenten aufgenommen worden, die eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten sollen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch Klarstellungen bei Regelungen zur Absicherung der Verwaltungspraxis (z. B. die Besetzung von Organen der Architektenkammer bei frühzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds), Verfahrenserleichterungen (besonders durch den Abbau von Formerfordernissen) und redaktionelle Anpassungen (z. B. Aktualisierung von Gesetzesverweisen) vorgenommen. **SSC**

Jens Rannow im Interview.
Das ganze Video mit
Mirjam Schnapper und
Sonja Scharkowski unter
↳ akbw.de/link/223c



Änderungen von Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung und Gebührenordnung

hat die 52. Landesvertreterversammlung am 28. und 29. November 2025 in Heilbronn beschlossen. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen BW hat diese mit Schreiben vom 27. Februar 2026 unter dem Aktenzeichen MLW28-2691-3/115 genehmigt. Die Änderungen wurden am 13. März auf der AKBW-Webseite bekannt gemacht und traten am 14. März in Kraft.
↳ akbw.de/bekanntmachungen



Veranstaltungshinweis

Neue Praxis! Neue Praxis?

Dagmar Pelger, Julia Naumann
und Max Wasserkampf beim
Architekturgespräch im Juli

Architektur ist eng verwoben mit Gesellschaft, Kultur, Ökonomie und damit ständigem Wandel unterworfen. Doch der Kern bleibt: die Raumkunst, bei der es in Variationen immer wieder um die gleichen Themen geht. Wie lässt sich architektonisches Wissen weiterdenken, wenn sich die Anforderungen an Architektur verändern? Dieser Frage widmet sich das Architekturgespräch am 23. Juli, 19–21:30 Uhr in Stuttgart, unter dem Titel „Neue Praxis! Neue Praxis?“ – in bewährter Kombination aus Vorträgen und moderiertem Gespräch. Es diskutieren Dagmar Pelger (Coopdisco, Berlin) sowie Julia Naumann und Max Wasserkampf (Naumann Wasserkampf Architekten, Weimar) mit Christian Holl. **MKL**

Anmeldung bis 17. Juli (Präsenz) bzw. bis 20. Juli (online):
 ↘ ifbau.de > IFBau Seminar-Suche > 269109 (Präsenz) oder 269110 (online)

Landespolitik

Bauministerium jetzt grün geführt

AKBW schlägt Erweiterung der
Kompetenzen vor

Baden-Württemberg hat am 8. März den neuen Landtag gewählt. Sondierungen und Koalitionsverhandlungen zwischen Bündnis 90/Die Grünen und der CDU sind beendet. Die für den Berufsstand wichtigste Nachricht: Das eigenständige Landesbauministerium wird Bestand haben. Die Architektenkammer wertet dies als klares Bekenntnis der neuen Landesregierung unter Ministerpräsident Cem Özdemir zu Bauen und Wohnen als einem der zentralen Politikfelder. Bislang wurde das „Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen“ von der CDU geführt, künftig von den Grünen. Die konkrete Struktur und Besetzung des Ministeriums, dessen regulatorische oder förderteknische Zuständigkeit waren bis Redaktionsschluss noch nicht final festgelegt. Die AKBW hatte in ihrem Positionspapier indes den aus berufsständischer Perspektive wünschenswerten Zuschnitt umrissen: Erweiterung der Kompetenzen um die Bereiche soziale Quartiersentwicklung, Qualifizierung des Innenbereichs mit sozialer, kultureller, verkehrlicher und Einzelhandelsinfrastruktur, Wärmeplanung, Klimaanpassungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene und Klimaschutz am Gebäude. **GRE**

KT Arbeitswelt

Vergessene Quartiere unserer Städte

Gewerbegebiete: Industrial Village statt
monofunktionaler Strukturen



Fachtag „Transformation von Gewerbegebieten“ am 12. März im Haus der Architektinnen und Architekten in Stuttgart

Wenn über neue Arbeitswelten gesprochen wird, richtet sich der Blick meist auf Büros und hybride Modelle. Dabei findet ein großer Teil der Wertschöpfung in Produktionshallen, Werkstätten und Logistikzentren statt. „Gewerbegebiete sind die vergessenen Quartiere unserer Städte“, so Dr. Britta Hüttenhain (Universität Stuttgart) – es sind zentrale Zukunftsräume der Wirtschaft. Der vom AKBW-Kompetenzteam „Strukturwandel in der Arbeitswelt“ initiierte Fachtag „Transformation von Gewerbegebieten“ machte deutlich, wie stark sich die Perspektive verschiebt. Industriestandorte sind nicht nur Produktionsflächen, sondern Teil eines urbanen Gefüges mit wechselseitigen Beziehungen zwischen Arbeitsplatz, Firmenareal und Stadt. Die monofunktionalen Strukturen von Gewerbegebieten, meist aus den 1970er-Jahren, geraten unter Druck. Arbeitswelten verändern sich organisatorisch wie räumlich, Unternehmen gestalten ihre Standorte zunehmend kulturell, sozial und architektonisch. Neue Arbeitsformen, Flächenknappheit sowie Energie- und Klimafragen erfordern daher einen klaren Paradigmenwechsel. Ein prägnantes Beispiel ist der TRUMPF Campus in Ditzingen, wo aus einer ehemaligen Produktionshalle ein vielfältiges Industrial Village mit Fertigung, Forschung, Ausbildung, Gastronomie und Sport wurde. Parallel dazu stehen Kommunen vor der Aufgabe, bestehende Gewerbegebiete zu erneuern. Ein gelungenes Beispiel findet sich etwa im Karlsruher Sanierungsgebiet Grünwinkel: Innenentwicklung, Nachverdichtung, qualifizierte Freiräume, bessere Wege für den Umweltverbund und neue öffentliche Räume bilden die Grundlage eines multifunktionalen Gewerbequartiers. Fazit der Tagung: Die komplexen Herausforderungen zur Transformation lassen sich nur im Zusammenspiel vieler Akteure umsetzen. **KBA**

Ausführlicher Bericht: ↘ akbw.de/link/223t

AKBW-Neueintragungen

Willkommen in der Architektenkammer

Die AKBW begrüßt alle ihre neuen Mitglieder sehr herzlich und wünscht Glück und Erfolg

Die Architektenkammer zählte Ende März 25.745 Mitglieder. Im ersten Quartal 2026 gab es insgesamt 136 Eintragungen im Fachbereich Architektur (Kammerbezirk Freiburg: 23; Kammerbezirk Karlsruhe: 26; Kammerbezirk Stuttgart: 65; Kammerbezirk Tübingen: 22). In der Landschaftsarchitektur kamen zehn Mitglieder dazu, in der Innenarchitektur drei und in der Stadtplanung fünf (über alle Bezirke). Als Junior-Architekt:innen und Junior-Stadtplaner:innen (alle Bezirke) wurden insgesamt 73 neu eingetragen. Die Architektenkammer Baden-Württemberg freut sich über ihre neuen Mitglieder und heißt sie herzlich willkommen.

Fachlisten-Neueintragungen

Brandschutz:

Valdrin Rrahmani, Pristine (XK), Fachplaner für Brandschutz

Denkmalschutz:

Heike Brumme, Herrenberg | Elmar Heine-
mann, Stuttgart | Robert Roloff, Freiburg

Fachpreisgericht:

Sabrina Baitinger, Ammerbuch | Maximilian
Matscheko, Freiburg

Ortsentwicklungsbeirat:

Jürgen Glaser, Mosbach

Sachverständigenwesen:

Helena Böhmer, Heilbronn, Bewertung von
bebauten und unbebauten Grundstücken



Alle Neueingetragenen, die der
Namensnennung zustimmen:

➔ akbw.de/neueintragungen

Geburtstage

Herzlichen Glückwunsch ...

... zum Geburtstag im April, Mai oder Juni. Alle Jubilare, die ihren 80. oder 85. Geburtstag feiern, sind hier abgedruckt sowie diejenigen, die 90 oder älter wurden. Alles Gute!

Angenendt, Hanns-Jost, Freiburg, 91 | **Arheidt**, Gerd, Karlsruhe, 91 | **Astor**, Dieter, Walldorf, 80 | **Auer**, Fritz, Stuttgart, 93 | **Aydt**, Thomas, Vaihingen, 80 | **Bader**, Eugen, Geisingen, 90 | **Bahsler**, Siegbert, Bad Liebenzell, 85 | **Bartschat**, Lothar, Meßstetten, 80 | **Bäuerle**, Monika, Friedrichshafen, 80 | **Baur**, Thomas, Esslingen, 80 | **Bender**, Erwin, Gernsbach, 93 | **Bert**, Renate, Freiburg, 91 | **Blankenhorn**, Roland, Bad Urach-Sirchingen, 80 | **Braun**, Roland, Gerlingen, 95 | **Brenner**, Josef, Ellwangen, 92 | **Burger**, Hans, Gerstetten-Gussenstadt, 90 | **Burrer**, Rolf, Maulbronn, 97 | **Christmann**, Peter, Neckarbischofsheim, 80 | **Dilger**, Torsten, Karlsruhe, 85 | **Eckardt**, Günter, Ludwigsburg, 85 | **Fernandez-Tenllado**, Eduard, Waldkirch, 92 | **Fischer**, Rolf, Kirchzarten, 94 | **Frey**, Heinrich, Dossenheim, 80 | **Frhr. von Gemmingen**, Udo, Wüstenrot, 85 | **Friederich**, Rudolf, Schönaich, 85 | **Gaisser**, Ulrich, Bietigheim-Bissingen, 85 | **Gfrör**, Heinz, Wendlingen, 96 | **Gohl**, Peter, Stuttgart, 90 | **Göllner**, Dietrich, Waldkirch, 90 | **Götzmann**, Leo, St. Leon-Rot, 90 | **Gräf**, Ulrich, Freudental, 80 | **Guhl**, Manfred, Emmingen-Liptingen, 80 | **Haible**, Egon-Rudolf, Bad Krozingen, 94 | **Hallermann**, Klaus, Zell, 96 | **Heller**, Günther Tran, Spaichingen, 80 | **Hellmuth**, Heinrich, Rottenburg, 93 | **Hemminger**, Horst, Ispringen, 90 | **Hermann**, Walter, Stuttgart, 90 | **Hinze**, Gerhard, Bretten, 94 | **Hönnige**, Wilhelm, Waldkirch, 92 | **Hövelborn**, Peter, Stuttgart, 85 | **Jäger**, Lothar, Mannheim, 80 | **Jäger**, Manfred, Gerstetten, 85 | **Kärcher**, Wilhelm, Weingarten, 94 | **Kaufmann**, Helmut, Titisee-Neustadt, 94 | **Kienle**, Helmut, Magstadt, 94 | **Knapp**, Norbert, Neckargemünd, 91 | **Koeppen**, Axel, Leonberg, 93 | **Kolberg**, Dietmar, Überlingen, 85 | **Lackner**, Egon, Ladenburg, 98 | **Lemberg**, Rolf, Thun, 85 | **Lemke**, Dietmar, Schwäbisch Hall, 80 | **Loos**, Hans, Balingen, 94 | **Magyar**, Zoltan, Karlsruhe, 98 | **Matzerath**, Michael, Karlsruhe, 80 | **Mége**, Jean-Louis, Bühl, 80 | **Metz**, Fritz, Weinheim, 91 | **Müller**, Gero, Göppingen, 94 | **Müller**, Hans, Holzgerlingen, 80 | **Nachtrieb**, Viktor, Winnenden, 96 | **Nistler**, Gerhard, Künzelsau, 95 | **Oelssner**, Ulrich, Dornach, 93 | **Österle**, Johannes, Ulm, 85 | **Pflüger**, Hartmut, Ulm, 85 | **Raschek**, Helmut, Bad Schönborn, 98 | **Reinhold**, Immo, Jöhlingen, 90 | **Rockenbauch**, Roswitha, Stuttgart, 80 | **Rössler**, Peter, Tuttlingen, 80 | **Saur**, Josef, Bruchsal, 93 | **Schiller**, Manfred, Albershausen, 91 | **Schmid**, Edgar, Ehingen, 90 | **Schmidt-Müller**, Marianne, Überlingen-Bonndorf, 91 | **Schwenk**, Rolf, Dießen, 90 | **Severin**, Gerd, Edingen-Neckarhausen, 85 | **Singer**, Lutz, Göppingen, 80 | **Spieth**, Manfred, Waiblingen, 95 | **Stegmiller**, Dieter, Denkendorf, 85 | **Stiefvater**, Peter, Bad Krozingen, 80 | **Stübler**, Wolfgang, Stuttgart, 80 | **Taschner**, Linhard, Lauf, 85 | **Thoma**, Richard, Todtnau, 91 | **Wehr**, Alfred, Weikersheim, 80 | **Weimar**, Hans, Reutlingen, 99 | **Weimar**, Peter, Flein, 92 | **Wiegand**, Eberhardt, Leinfelden-Echterdingen, 90 | **Wolf**, Peter, Wangen, 80 | **Zink**, Ernst, Wernau, 90

Impressum

Herausgeber

Architektenkammer Baden-Württemberg, vertreten durch Dipl.-Ing. Freier Architekt/ Stadtplaner Markus Müller, Kammerpräsident

V. i. S. d. P. Gabriele Renz M.A., Pressesprecherin

Redaktionsanschrift

Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart
Tel. 0711 2196-0 (Zentrale)
redaktionsteam@akbw.de
www.akbw.de

Redaktion Maren Kletzin (MKL), Claudia Knodel (CKN), Gabriele Renz (GRE)

Weitere Autor:innen

Katharina Baumann (KBA), Felix Goldberg (FGO), Sonja Scharkowski (SSC)

Verlag, Vertrieb, Anzeigen

Vogel Corporate Solutions GmbH, Axel-Springer-Str. 65, 10969 Berlin
info@dasneuedab.de

Anzeigenleitung

Dagmar Schaafs
dagmar.schaafs@vogel.de

Druckerei

dierotations-drucker.de
Zeppelinstraße 116
73730 Esslingen

Hinweis Das DAB Regional wird allen Mitgliedern der Architektenkammer Baden-Württemberg zugestellt. Der Bezug des DAB Regional ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.